



Richtlinien zur Ermittlung der nutzbaren Erfahrung bei Neuanstellung oder Funktionswechsel (Richtlinien nE)

vom 30. April 2024

Der Vorsteher des Finanzdepartements,

gestützt auf Art. 59 Abs. 1 i. V. m. Art. 184 Abs. 1 Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über das Arbeitsverhältnis des städtischen Personals vom 27. März 2002 (AB PR)¹,

beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Dieser Erlass regelt:

Gegenstand

- a. die Anrechnung beruflicher Erfahrung;
- b. die Anrechnung ausserberuflicher Erfahrung;
- c. die Neuberechnung bei Funktionswechsel;
- d. die Berechnung bei Anstellungen mit Junior-Einstufung;
- e. das kalkulatorische Systemalter;
- f. das Berechnungsinstrument.

Art. 2 Diese Richtlinien sind anwendbar auf Anstellungen, die nach Städtischem Lohnsystem entlohnt werden.

Anwendungsbereich

B. Anrechnung beruflicher Erfahrung

Art. 3 ¹Die Anrechnung von nutzbarer Erfahrung erfolgt ab Erreichen des kalkulatorischen Systemalters gemäss Art. 13–15; vorbehalten bleibt Art. 16.

Grundsatz

² Bei der Anrechnung von beruflicher Erfahrung wird beurteilt, inwieweit bisherige berufliche Erfahrungen und Kompetenzen für die neue Funktion relevant sind.

³ In Abhängigkeit von der festgestellten Relevanz werden die bisherigen Anstellungen wie folgt angerechnet:

- a. keine Anrechnung, sofern ohne Relevanz;

¹ AS 177.101

- b. zu einem Viertel bei geringer Relevanz;
- c. zur Hälfte bei mittlerer Relevanz;
- d. zu drei Vierteln bei wesentlicher Relevanz;
- e. vollumfänglich bei vollständiger Relevanz.

Berücksichtigung Teilpensum früherer Anstellungen

Art. 4 ¹ Der Beschäftigungsgrad früherer Anstellungen wird bei der Anrechnung als nutzbare Erfahrung wie folgt berücksichtigt:

- a. Beschäftigungsgrad bis und mit 10 Prozent: Anrechnung zu 10 Prozent;
- b. Beschäftigungsgrad mehr als 10 Prozent bis und mit 30 Prozent: Anrechnung zu 30 Prozent;
- c. Beschäftigungsgrad mehr als 30 Prozent bis und mit 60 Prozent: Anrechnung zu 60 Prozent;
- d. Beschäftigungsgrad mehr als 60 Prozent: Anrechnung zu 100 Prozent.

² Frühere Anstellungen bei der Stadt werden ungeachtet eines allfälligen Teilpensums mit einem Beschäftigungsgrad von 100 Prozent angerechnet.

C. Anrechnung ausserberuflicher Erfahrung

Freiwilligenarbeit

Art. 5 Freiwilligenarbeit als unentgeltlich geleistete Arbeit im ausserfamiliären Rahmen wird als nutzbare Erfahrung angerechnet, wenn die dafür spezifischen fachlichen Fähigkeiten:

- a. für die neue Funktion relevant sind;
- b. durch Dritte schriftlich bestätigt werden.

Familienarbeit

Art. 6 Familienarbeit im Sinne von Erziehungs- und Betreuungsaufgaben wird angerechnet, wenn:

- a. sie die eigenen Kinder, die Kinder der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners oder Pflegekinder bis zum vollendeten 6. Altersjahr betrifft;
- b. die Kinder mindestens 50 Prozent im eigenen Haushalt leben;
- c. die dadurch gewonnene fachliche Erfahrung:
 - 1. für die neue Funktion relevant ist,
 - 2. über das minimal geforderte Mass an Praxiskenntnis für die neue Funktion hinausgeht.

Art. 7 Sonstige unentgeltliche Erziehungs- oder Betreuungsarbeit ausserhalb der Kernfamilie, die spezifische fachliche Fähigkeiten erfordert, wird als nutzbare Erfahrung angerechnet, wenn die dadurch gewonnene Erfahrung: Sonstige unentgeltliche Erziehungs- oder Betreuungsarbeit

- a. für die neue Funktion relevant ist;
- b. durch Dritte schriftlich bestätigt wird.

Art. 8 ¹ Ausserberuflich geleistete Arbeit gemäss Art. 5–7 wird Umrechnung in Stunden quantifiziert.

² Sie wird in einen hypothetischen Beschäftigungsgrad umgerechnet.

³ 42 Stunden entsprechen einem Beschäftigungsgrad von 100 Prozent.

Art. 9 ¹ Die ausserberufliche Erfahrung wird entsprechend dem Anrechnung hypothetischen Beschäftigungsgrad angerechnet.

² Die sprungfixe Anrechnung gemäss Art. 4 gelangt nicht zur Anwendung.

D. Neuberechnung bei Funktionswechsel

Art. 10 ¹ Bei einem Funktionswechsel wird die nutzbare Erfahrung neu berechnet. Funktionswechsel

² Ob mit dem Funktionswechsel eine Veränderung der Funktionsstufe einhergeht, ist nicht relevant.

E. Berechnung bei Anstellungen mit Junior-Einstufung

Art. 11 Bei einer Anstellung gemäss Art. 59 Abs. 3 AB PR² wird die nutzbare Erfahrung bezogen auf die ordentliche Funktionsstufe gemäss Stellenbeschreibung berechnet. Anrechnung a. bei Anstellungsbeginn

Art. 12 ¹ Die während der Dauer der Junior-Einstufung erworbene nutzbare Erfahrung wird bei Einstufung in die ordentliche Funktionsstufe vollumfänglich berücksichtigt. b. bei Einstufung in die ordentliche Funktionsstufe

² Beim Wechsel in die ordentliche Funktionsstufe erfolgt keine neue Berechnung der nutzbaren Erfahrung.

² vom 27. März 2002, AS 177.101.

F. Kalkulatorisches Systemalter

Voraus-
setzungen
a. allgemein

Art. 13 ¹ Die Ermittlung der nutzbaren Erfahrung setzt ein kalkulatorisches Systemalter voraus, ab dem nutzbare Erfahrung erworben werden kann.

² Das kalkulatorische Systemalter ergibt sich für jede Funktionskette/Funktionsstufe aus der geforderten idealtypischen Ausbildung und den minimal geforderten Praxis- und Umsetzungskenntnissen³.

b. idealtypische
Ausbildung

Art. 14 Für die idealtypische Ausbildung gemäss Schweizer Bildungssystem gelten folgende Systemwerte:

Idealtypische Ausbildung	Systemwert
Keine spezifische Ausbildung (Volksschule)	16 Jahre
Kurze Fachausbildung (anlernen)	17 Jahre
Eidg. Berufsattest (EBA)	18 Jahre
Berufslehre (Niveau eidg. Fähigkeitszeugnis [EFZ])	19 Jahre
Berufslehre mit Zusatzausbildung (Niveau Berufsprüfung [BP])	20 Jahre
Berufslehre mit Berufsprüfung (BP) und weiterer Zusatzausbildung	21 Jahre
Berufslehre mit vertiefter Zusatzausbildung (Niveau höhere Fachschule [HF] oder höhere Fachprüfung [HFP])	22 Jahre
Fachhochschule oder Uni/ETH Bachelor	22 Jahre
Fachhochschule oder Uni/ETH Master	24 Jahre
Fachhochschule oder Uni/ETH Master mit Zusatzausbildung (Promotion, Anwaltspatent, Facharzttitle, Nachdiplomstudium Niveau MAS)	26 Jahre
Fachhochschule oder Uni/ETH Master mit Dr. med., Facharzt-Titel und umfassende Zusatzausbildung (z. B. 2. FA-Titel, Habilitation)	27 Jahre

c. Praxis- und
Umsetzungs-
kenntnisse

Art. 15 Die Systemwerte der minimal geforderten Praxis- und Umsetzungskenntnisse (PUK) sind:

Praxis- und Umsetzungskenntnisse	FS 1–2	FS 3–4	FS 5–6	FS 7–9	FS 10–12	FS 13–18
grundlegend	1/8 Jahr	1/4 Jahr	1/2 Jahr	1 Jahr	2 Jahre	3 Jahre
erweitert	1/4 Jahr	1/2 Jahr	1 Jahr	2 Jahre	3 Jahre	4 Jahre
erhöht	1/2 Jahr	1 Jahr	2 Jahre	3 Jahre	4 Jahre	5 Jahre
hoch	1 Jahr	2 Jahre	3 Jahre	4 Jahre	5 Jahre	6 Jahre
sehr hoch	2 Jahre	3 Jahre	4 Jahre	5 Jahre	6 Jahre	7 Jahre

³ vgl. dazu Anhang B AB PR.

Art. 16 ¹Wird die idealtypische Ausbildung gemäss Art. 14 ^{Ausnahmen} nachweislich in kürzerer Zeit absolviert als nach Schweizer Bildungssystem vorgesehen, wird das kalkulatorische Systemalter entsprechend nach unten angepasst, sodass ab diesem früheren Zeitpunkt nutzbare Erfahrung erworben werden kann.

²Wird die berufliche Tätigkeit nach Erreichen des kalkulatorischen Systemalters aufgrund einer Vollzeitausbildung unterbrochen, die ein in sich abgeschlossener Teil der idealtypischen Ausbildung darstellt, wird im Umfang der Dauer dieses Ausbildungsteils die Berufserfahrung, die unmittelbar vor dem kalkulatorischen Systemalter gesammelt wurde, auf Nutzbarkeit überprüft.

G. Berechnungsinstrument

Art. 17 ¹Human Resources Management stellt ein Instrument ^{Anforderungen} zur Berechnung der nutzbaren Erfahrung zur Verfügung, das den städtischen Vorgaben entspricht.

²Die Anwendung des Instruments ist für die Anstellungsinstanzen verbindlich.

H. Schlussbestimmungen

Art. 18 Diese Richtlinien treten am 1. Januar 2025 in Kraft. ^{Inkrafttreten}